

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Studierenden der  
Lehramtsstudiengänge der  
Universität des Saarlandes  
sowie der Künstlerischen  
Hochschulen

**Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen**

**Bearbeiterin:** Charlotte Marchal-Ruppenthal  
**Tel.:** +(49)681 501-7689  
**Fax:** +(49)681 501-7692  
**E-Mail:** C.Marchal-  
Ruppenthal@bildung.saarland.de

**Aktenzeichen:**

**Datum:** 20. Januar 2021

### **Lehramtsstudiengänge/ Berücksichtigung des Wintersemesters 2020/21 für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 2. Juli 2020 habe ich Sie über die  
Verfahrensweise des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt  
an Schulen bezüglich der Berücksichtigung des **Sommersemesters  
2020** bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs der **Ersten  
Staatsprüfung** informiert.

Ergänzend dazu möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

- Die „Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der  
allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität  
des Saarlandes (Corona-Ordnung)“ vom 15. Oktober 2020  
sowie
- die "Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der  
Hochschule der Bildenden Künste Saar während der Corona-  
Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 23. Oktober 2020 und
- die „Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der  
Hochschule für Musik Saar während der Corona-Pandemie  
(Corona-Ordnung)" vom 14. Oktober 2020

ermöglichen die etwaige Inanspruchnahme studien- und  
prüfungsbezogener Flexibilisierungen. Das wirkt sich auch auf  
die Inanspruchnahme des Freiversuchs der **Ersten Staatsprüfung**  
in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus. Nach derzeitiger  
Rechtslage ist gemäß § 16 Abs. 4 Saarländisches Lehrerinnen-  
und Lehrerbildungsgesetz, § 10 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung  
I, die Möglichkeit eines Freiversuchs der – am Ende des  
Lehramtsstudiums abzulegenden – **Ersten Staatsprüfung** – nur  
innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass Ihnen aus einer Verlängerung Ihrer  
Studienzeit aufgrund der Inanspruchnahme der  
Flexibilisierungen der vorgenannten Ordnungen kein Nachteil  
entsteht, wird das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an

Schulen das **Wintersemester 2020/21** bei der Berechnung der Regelstudienzeit der **zu diesem Semester neu eingeschriebenen** und sich nach ununterbrochenem Studium zur Ersten Staatsprüfung anmeldenden Lehramtsstudierenden für die Inanspruchnahme des Freiversuchs unberücksichtigt lassen. Für die bereits im Sommersemester 2020 eingeschriebenen Lehramtsstudierenden verbleibt es hingegen, worauf klarstellend nochmals hingewiesen wird, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 2. Juli 2020 bei der Nichtberücksichtigung **eines** Semesters.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ch. Marchal-Ruppenthal